

49. Zur Feststellung des Begriffes der Ausstattung im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894.

II. Civilsenat. Urtheil v. 24. März 1903 i. S. B. & K. (Bekl.) w. G. & Co. (Kl.). Rep. II. 559/02.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Kaufmann D. hatte für ein angeblich von ihm erfundenes, aus Pappe gestanztes, am Rande gezacktes sog. Sternfärtchen (Peloton) unter dem 24. Januar 1888 einen Eintrag zum Musterschutzregister erwirkt, und zwar als Muster für plastische Erzeugnisse und auf eine Schutzfrist von 15 Jahren. Mit Vertrag vom 6./8. März 1889 trat D. seine Rechte aus diesem Eintrag, aber nur für Seide und Halbseide, an die Klägerin ab. Die letztere brachte seit 1889 von ihr fabrizierte Nähseide auf solche Sternkarten gewickelt, wie sie von ihr im Prozeß in einer Reihe von Exemplaren vorgelegt wurden, in den Verkehr. Die Beklagte, die ebenfalls Nähseide fabrizierte, brachte einige Zeit nachher ihre Seide ebenfalls auf sog. Sternkarten gewickelt in den Verkehr und tat dies auch noch zur Zeit und nach der Klagerhebung gegen sie. Gleiches geschah auch von anderen Konkurrenzfirmen der Klägerin. Gegen eine derselben, die Firma G., hatte die Klägerin im Jahre 1895, gestützt auf das Musterschutzgesetz vom 21. Januar 1876 und eventuell auf das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Klage erhoben. Diese wurde abgewiesen, und die Berufung der Klägerin durch Urteil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 21. Mai 1896 zurückgewiesen. Die gegen die Beklagte erhobene Klage war ebenfalls auf Verletzung des Musterschutzgesetzes, die hier nicht weiter in Betracht kommt, und auf Verletzung des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894

begründet. Das Landgericht erachtete eine Verletzung dieser letzteren Gesetzesbestimmung als vorliegend; es untersagte der Beklagten, „Seidenfaden mit der Ausstattung durch Aufwickeln auf Sternkarten nach den näher im Urteil bezeichneten Mustern zu versehen, in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten“, und verurteilte die Beklagte dem Grunde nach zum Ersatz des der Klägerin bisher entstandenen Schadens. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten als unbegründet zurück. Auf deren Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat bei Zurückweisung der auf das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 und auf den Eintrag im Musterregister vom 24. Januar 1888 gestützten Begründung des Klagenspruchs durch Billigung der Ausführungen des ersten Richters und der Gründe des Oberlandesgerichts Karlsruhe in dem Urteile vom 21. Mai 1896 zur Sache der Klägerin wider G. den Standpunkt eingenommen, daß die Sternkarte in Verbindung mit der darauf gewickelten Seide, weil die Umwicklung mit dieser lediglich praktischen Zwecken diene, ein Gebrauchsmuster, und kein Geschmacksmuster sei. Es hat jedoch angenommen, dem von der Klägerin für ihre Sternkarten beanspruchten Schutze aus § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen stehe nicht entgegen, daß die Gestaltung, in welcher die Klägerin ihre Fabrikate angeboten hat, teilweise zugleich technischen Zwecken diene, und hat die von der Beklagten angerufene Entscheidung des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 20. November 1897,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 67,

mit der Erwägung ausgeräumt, daß es sich in jenem Falle um einen Bestandteil der Ware, hier aber um deren äußere Erscheinungsform handle. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. In dem Begriffe der Ausstattung einer Ware im Sinne des § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen liegt es in gleichem Maße wie in dem Begriffe des Warenzeichens im Sinne des § 1 jenes Gesetzes, daß sie für die Ware nur eine dieselbe von der gleichen Ware anderer unterscheidende Bedeutung habe. Hat die angebliche Ausstattung für die Ware zugleich eine technisch funktionelle Bedeutung, so greift in dem Umfange, als jene technisch

funktionelle Bedeutung reicht, der Schutz aus § 15 a. a. D. nicht Platz. Denn niemand kann eine technische Verbesserung, eine den Gebrauch und die Benutzung der Ware erleichternde Einrichtung als Ausstattung geschützt verlangen. Dadurch würde er in Wirklichkeit ein Alleinrecht — ein Monopol — auf ein technisches Element erlangen, für das nur die zeitlich beschränkten Schutzrechte des Patentes oder Gebrauchsmusterschutzes gegeben sind. Die rechtliche Folge hieraus ist: der für Anwendung eines solchen technischen Elementes notwendige und den Zwecken der Ware entsprechende, in diesem Sinne angemessene Teil der Aufmachung der Ware steht nicht unter dem Schutze des § 15 a. a. D.; durch diese Gesetzesbestimmung ist in Fällen dieser Art geschützt nur die besondere, im Sinne der obigen Darlegungen nicht notwendige und angemessene Art der Aufmachung, deren besondere Kennzeichnung durch Farbe, Aufdruck *ic* und das dadurch geschaffene Gesamtbild. Diesen Standpunkt nimmt auch der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in der bezogenen Entscheidung, §

Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 67,

ein, wenn er ausführt, es sei „ausgeschlossen, die Gestaltung einer Ware zu technischem Zwecke als Ausstattung zu schützen, wenn sie... als Ausstattung nicht gewollt werden kann, weil sie im gemeinen Gebrauche ist, und ihre Verwendung deshalb niemandem versagt werden kann“. Denn ein technisches Element, für das keines der besonderen Schutzrechte — Patent oder Gebrauchsmusterschutz — besteht, ist im gemeinen Gebrauche, und dessen Verwendung kann deshalb niemandem versagt werden. Weiterhin steigt einer einschränkenden Auslegung dieser Ausführungen des I. Zivilsenats dahin, daß sie nur die Gestaltung einer Ware, nicht aber die Gestaltung ihrer Aufmachung zu technischem Zwecke umfassen, der unmittelbar anschließende Erwägungsgrund entgegen, daß ohne strenge Festhaltung dieses Grundsatzes unter dem Schilde der Ausstattung ein vom Gesetz nicht gewollter Schutz für Bestandteile und technische Gestaltungen würde erreicht werden können, die dem gemeinen Gebrauche anheimgefallen sind.

Nach dem Vorbringen der Beklagten enthält die in dem Aufwickeln von Nähseide auf sog. Sternkarten liegende Benutzung eines ausgezählten oder ausgezackten Rades — eines Sternrades — zum

Aufwickeln von Seidenfaden und das Durchlochen dieses Rades, um es z. B. an Nähmaschinen aufsetzen zu können, technische Elemente, und das Berufungsgericht nimmt anscheinend gleichfalls diesen Standpunkt ein. Wäre dies aber richtig, so kann nach den obigen Rechtsausführungen der Ausstattungsschutz nicht angerufen werden gegen die Verwertung jener technischen Elemente für die gleiche Warenart durch andere; er erstreckt sich also nicht auf das Sternrad als solches oder auf das durchlochte Sternrad, auch nicht auf das Sternrad in den für Nähseide angemessenen Formen, sondern nur auf die besondere Gestaltung des Rades, auf die besondere — im Sinne der obigen Darlegungen nicht notwendige und angemessene — Art des Aufwickelns, auf die weitere besondere Kennzeichnung durch Farbe, Aufdruck *cc* und den dadurch begründeten Gesamteindruck.

Das Berufungsgericht geht nach den obigen Darlegungen von einer anderen rechtlichen Auffassung aus; deshalb fehlt in seinen Urteilsgründen eine zureichende Erörterung darüber, was in den streitigen Aufmachungen dem technisch funktionellen Gebiete angehöre, und ob dasjenige, was im Sinne der obigen Darlegungen noch als mögliche Grundlage eines Ausstattungsschutzes verbleibt, die Ansprüche der Klägerin zu rechtfertigen geeignet wäre. Diese Mängel des Berufungsurteils führen zu dessen Aufhebung, aber auch zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, da die zuletzt erwähnten Fragen wenigstens zum Teil dem Gebiete der Tatsachewürdigung angehören, und die Sache in dieser Beziehung noch weiterer tatsächlicher Erörterung bedarf.“ . . .